

B FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

Ausführung der Außenwände (§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauO NW)

Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich der Nebengebäude - wie Caragen - sind in rot bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen.

Dabei ist Material mit einer matten und rauen Oberfläche zu verwenden. Für untergeordnete Teilflächen bis zu 2/5 einer Wandfläche sind andere Materialien

Im Stiftsbereich (Bereich, der von der Gräfte umschlossen ist) sind zusätzlich Putzbauten in weiß oder gebrochenen Weißtönen zugelassen.

Ausführung der Dächer (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW)

Für die Dachdeckung ist ein Material in rot bis rotbrauner Farbe zu verwenden.

Innerhalb des Stiftsbereiches sind naturrote, nicht enrobierter Tonpfannen zu verwenden.

Dachüberstände dürfen nicht größer als 30 cm sein.

Caragendächer

Für Caragen sind Flachdächer und Dächer unter 25° Neigung nicht zugelassen.

Dachaufbauten (§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauO NW)

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten und müssen von Giebeln, Graten und Kehlen mind. 2,50 m Abstand haben. Ihre Traufen dürfen nur bis zu 2,50 m über Oberkante Fußboden liegen, und Brüstungen müssen mind. 80 cm hoch unter der Dachhaut bleiben. Fledermausgauben sind im Stiftsbereich nicht zulässig.

Drempel

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, zulässig.

Fenster

Im Stiftsbereich sind stehende Fensterformate zu wählen und nur weiße Fensterrahmen zulässig.

Sockelhöhe

Die Oberkante Fußboden im Erdgeschoß darf höchstens 0,50 m über der fertigen Fahrbahn liegen.

Ausnahmen und Befreiungen

Gemäß § 103 Abs. 4 BauO NW sind Ausnahmen oder Befreiungen von Vorschriften dieser Gestaltungssatzung möglich.

Hinweis

Diese Gestaltungssatzung wird im Rathaus der Gemeinde Havixbeck zu jedermanns Einsicht offengelegt (§ 103 Abs. 3 BauO NW).

DARSTELLUNGEN OHNE RECHTSWIRKUNG IN DER PLANGRUNDLAGE

Bestandsangaben

Wohngebäude



Nebengebäude



Vorschläge

vorgeschlagene  
Grundstücksgrenze  
vorgeschlagener

Standort für Gebäude:

eingeschossig

